

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Hilfestellung für den Unternehmer

Hilfestellung zur „Einschätzung Qualifikationsniveau für Techniker oder Meister ohne Prüfung und für Tätigkeiten in gleichwertiger Funktion“

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2) fordern von den Unternehmen u. a. die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit. Die Fachkraft berät und unterstützt den Arbeitgeber und sonstige betriebliche Führungskräfte in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Die Aufgaben sind in § 6 ASiG und in § 4 der DGUV Vorschrift 2 beschrieben.

Um als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig werden zu können, ist der Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde erforderlich. Diese liegt vor bei beruflicher Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Meister, mindestens zweijähriger beruflicher Praxis und erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer:

- ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker **mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war** und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.
- ohne Meisterprüfung **mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war** und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

Es reicht (also) aus, wenn diese Personen über eine berufliche Qualifikation verfügen, die der eines Technikers, Meisters oder einer gleichwertigen Funktion entspricht. Durch diese Regelungen ist dem Unternehmer ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage eingeräumt, welche Personen als Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt werden.

Ziel des Arbeitssicherheitsgesetzes ist es jedoch, dass ein hohes Qualifikationsniveau angestrebt wird.

Für die Einschätzung ob die Tätigkeit dem Qualifikationsniveau eines Technikers, eines Meisters oder einer gleichwertigen Funktion nach § 4 DGUV Vorschrift 2 entspricht, gibt es keine verbindlichen Kriterien.

Maßgeblicher Ansatzpunkt ist vielmehr, ob die ausgeübten Tätigkeiten im Qualifikationsniveau denen eines Meisters bzw. Technikers mit Prüfung entsprechen. Meister und Techniker nehmen als gehobene Fachkräfte üblicherweise technisch orientierte Aufgaben und Tätigkeiten im mittleren Funktionsbereich wahr.

Danach sind folgende funktionsbezogene Aufgabenbereiche kennzeichnend:

1. Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen
2. Eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in Teilbereichen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld
3. Komplexität und häufige Veränderungen kennzeichnen die Anforderungsstruktur.

Die folgende Hilfestellung unterstützt die Einschätzung, welche typischen Tätigkeiten für die Erfüllung der funktionsbezogenen Aufgabenbereiche angesehen werden können. Um von einer Gleichwertigkeit ausgehen zu können, **müssen alle Aufgabenbereiche mit mindestens zwei Tätigkeiten**, wie sie beispielhaft in der Tabelle genannt sind, erfüllt sein.

Wir bitten Sie, uns die ausgefüllte Tabelle zu übersenden.

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers:

1. Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen

Bitte kreuzen Sie an, ob die beschriebenen Tätigkeiten von der Person seit mindestens vier Jahren ausgeübt werden und beschreiben Sie diese kurz.

Beispielhafte Tätigkeiten im spezifischen Handlungsfeld als Indikatoren, insbesondere:

Beispielhafte Tätigkeiten	werden ausgeübt	werden nicht ausgeübt
Regelmäßiges professionelles Anwenden von technisch naturwissenschaftlichen Methoden zur Bearbeitung komplexer Problemstellungen		
Regelmäßiges Berücksichtigen von rechtlichen und/oder betriebswirtschaftlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen bei der Aufgabenwahrnehmung		
Organisations-, Kapazitäts- und Kostenpläne erstellen und anpassen sowie die technisch betriebswirtschaftliche Weiterentwicklung und die Durchführung komplexer Vorhaben überwachen		
Durchführung und inhaltliche Planung von Sitzungen, Besprechungen, oder Unterweisungen		
Regelmäßige Planung von übergreifenden Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Aufgaben- oder Arbeitsbereichen		
Erarbeitung von neuen Lösungen einschließlich der Beurteilung unter Berücksichtigung fach- und bereichsübergreifender Maßstäbe		

2. Eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in Teilbereichen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld

Bitte kreuzen Sie an, ob die beschriebenen Tätigkeiten von der Person seit mindestens vier Jahren ausgeübt werden und beschreiben Sie diese kurz.

Beispielhafte Tätigkeiten im spezifischen Handlungsfeld als Indikatoren, insbesondere:

Beispielhafte Tätigkeiten	werden ausgeübt	werden nicht ausgeübt
Arbeitsabläufe organisieren, veranlassen und überwachen sowie Betriebsstörungen erkennen und beseitigen		
Arbeitsplätze und Arbeitsumgebung einrichten, an Veränderungen anpassen und sicher gestalten		
Qualitäts- und Quantitätsvorgaben umsetzen und den Verbesserungsprozess steuern		
Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten		
Betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und Lösungen zuführen sowie die Lösungen unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern		

3. Komplexität und häufige Veränderungen kennzeichnen die Anforderungsstruktur.

Bitte kreuzen Sie an, ob die beschriebenen Tätigkeiten von der Person seit mindestens vier Jahren ausgeübt werden und beschreiben Sie diese kurz.

Beispielhafte Tätigkeiten im spezifischen Handlungsfeld als Indikatoren, insbesondere:

Beispielhafte Tätigkeiten	werden ausgeübt	werden nicht ausgeübt
Personal sach- und fachgerecht auswählen sowie für eine angemessene Aus- und Weiterbildung sorgen		
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen, motivieren und fördern		
Die Entwicklung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Auszubildenden bedarfsgerecht strukturieren und begleiten		
Komplexe Sachverhalte im Zusammenhang mit sich häufig ändernden Kundenwünschen beurteilen und bearbeiten		
In Produktions- oder Dienstleistungsprozessen Maschinen und/oder Geräteeinsatz vor dem Hintergrund sich häufig ändernder Bedingungen steuern		
Mittels eines hohen Maßes an Leitungs-, Team- und Kommunikationsfähigkeit Veränderungsprozesse begleiten und zum Ziel führen		

Der Unternehmer/die Unternehmerin o.V.i.A. bestätigt mit der Unterschrift die Korrektheit der gemachten Angaben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers